

An die

Gemeinderat

- politischen Parteien und Vereinigungen sowie die Schulkommission der Einwohnergemeinde Muri b. Bern

Muri bei Bern, 19. Februar 2014

Schulreglement - Vernehmlassung zur Totalrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach intensiver Vorarbeit unter Mitwirkung von Schulkommission und Schulleitungen schlägt der Gemeinderat das vorliegende Konzept einer neuen Schulorganisation und darauf aufbauend ein total revidiertes Schulreglement vor.

Die Konzeption der neuen Schulorganisation bedingt zudem eine Anpassung des Anhangs der Gemeindeordnung, was - wie die Schulreglementsrevision - in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats fällt.

In der Beilage lassen wir Ihnen den Entwurf des neuen Schulreglements (mit Erläuterungen zu einzelnen Reglementsbestimmungen) sowie das aktuelle Schulreglement zukommen. Gleichzeitig stellen wir Ihnen den Entwurf einer Änderung von Ziffer 6 des Anhangs zur Gemeindeordnung zu.

Ausgangslage

Im Juni 2013 hat der Grosse Gemeinderat auf Antrag des Gemeinderats die Teilrevision des Schulreglements aufgrund der kantonalen Vorgaben (Revision Volksschulgesetz REVOS 2012) gutgeheissen. Gleichzeitig wurde die Absicht des Gemeinderats gestützt, die Schulorganisation - insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulorgane - zu überprüfen und eine Totalrevision des Schulreglements auszuarbeiten.

Zielsetzungen

Der Gemeinderat hat die Absicht, mit dem vorliegenden total revidierten Schulreglement die stufengerechte Zuteilung der Aufgaben und Kompetenzen im Schulwesen der Gemeinde mit einem schlanken, klaren und sinnvoll strukturierten Reglement sicherzustellen.

Grundlegende Änderungen des Schulmodells waren nicht Gegenstand dieser Revision. Der Gemeinderat ist aber offen, das Schulmodell in einer nächsten Phase grundsätzlich zu überprüfen.

Eckpunkte

Der vorliegende Entwurf basiert auf den folgenden Eckpunkten:

1. Die geschäftsführende Schulleiterin bzw. der geschäftsführende Schulleiter leitet und koordiniert die Schulleitungskonferenz und die Schulleitungen.
2. Die Schulkreise werden durch einen Schulleiter bzw. eine Schulleiterin geführt. Die Schulleitungen führen ihre Schulkreise operativ selbständig. Ausnahmen bilden die übergeordneten Interessen des Schulwesens der Gemeinde.
3. Die Gemeinde führt eine Spezielle Sekundarschule.
4. Die Einführung einer Basisstufe ist nicht vorgesehen.
5. Die Tagesschule soll bestmöglich in die Volksschule integriert werden, damit die Zusammenarbeit innerhalb des Schulwesens optimal sichergestellt werden kann.
6. Die Schulkommission wird vom ressortvorstehenden Mitglied des Gemeinderates präsiert.
7. Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen werden in einer gemeinderätlichen Verordnung geregelt.

Terminplan

Das revidierte Schulreglement sowie die Anpassungen im Anhang der Gemeindeordnung sollen auf Beginn des neuen Schuljahres auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt werden. Daher hat die Behandlung im Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Juni 2014 zu erfolgen.

Informationsveranstaltung

Um Ihnen als Adressat der Vernehmlassung die Revisionsvorschläge näher erläutern bzw. Ihre Fragen beantworten zu können, ist für

- Donnerstag, 27. Februar 2014
- 17.30 Uhr
- Sitzungszimmer Attika, Gemeindeverwaltung Muri

eine Orientierungsveranstaltung vorgesehen. Gerne erwarten wir Sie zu diesem Anlass und bitten Sie, uns Ihre Fragestellungen wenn immer möglich vorgängig zukommen zu lassen (gemeindeverwaltung@muri-guemligen.ch), was bestens verdankt wird.

Vernehmlassungsfrist

Gestützt auf diesen engen Zeitplan sehen wir uns gezwungen, eine relativ kurze Vernehmlassungsfrist anzuberaumen, und bitten Sie, Ihre Stellungnahmen bis am **7. April 2014** an den Gemeinderat zu richten.

Besten Dank für Ihr Interesse.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke Karin Pulfer

Kopie an:

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates

Beilagen:

- Entwurf neues Schulreglement (mit Erläuterungen)
- Schulreglement, aktuell
- Änderung von Ziffer 6 des Anhangs zur Gemeindeordnung (bisherige/neue Fassung)

muri
b e r n

Schulreglement

Revision 2014 - Fassung Vernehmlassung

Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, Art. 34 ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Art. 4 ff des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011, erlässt folgendes

SCHULREGLEMENT

Erläuterungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben und die Organisation der Einwohnergemeinde Muri bei Bern (Gemeinde) im Bereich der Volksschule und der Musikschule.

Wie bisher werden im Schulreglement die Belange der Volksschule und Musikschule geregelt; daher die explizite Erwähnung der beiden Bereiche.

Gegenstand

Art. 2

- ¹ Die Volksschule richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
 - a. Hochwertiges Lernumfeld, das Kinder fördert und fordert.
 - b. Entwicklung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz zur Integration in die Gesellschaft.
 - c. Bedarfsgerechte Infrastruktur und deren optimale Nutzung.
 - d. Gutes Arbeitsumfeld für Lehrpersonen.

Zweck und Grundsätze

² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung einer Volksschule ein, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern, der Bevölkerung und der Gemeinde orientiert.

Volksschule	<p>Art. 3 Die Volksschule dauert in der Regel 11 Jahre und umfasst</p>	Vgl. Volksschulgesetz Art. 3
	<ul style="list-style-type: none"> a. den Kindergarten. b. die Primarstufe. c. die Sekundarstufe I. d. weitere besondere Angebote. 	

Art. 4
¹ Die Gemeinde kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen, oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

Interkommunale Zusammenarbeit

II. Schulstandorte und -angebote

Schul- und Kindergartenstandorte	<p>Art. 5 ¹ Die Gemeinde unterhält die folgenden Schul- und Kindergartenstandorte:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> a. Aebnit b. Dorf c. Horbern d. Melchenbühl e. Moos

f. Seidenberg

² Die Gemeinde kann weitere Kindergartenstandorte führen.

Wegen erwarteter hoher Kindergärteler-Anzahl muss sich die Gemeinde die Führung von Kindergärten ausserhalb der genannten Schulareale vorbehalten (z.B. Standort Egghölzli).

Art. 6

¹ Die Schulkommission legt die drei Schulkreise fest.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Bildung weiterer Schulkreise.

Die Bildung neuer Schulkreise bleibt dem Gemeinderat - auf Antrag der Schulkommission - vorbehalten.

Schulkreise

Art. 7

Die Schulleitungskonferenz (SLK) beschliesst über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schulstandorte und Klassen. Sie beachtet dabei die Interessen der Kinder sowie die Möglichkeit einer optimalen Klassenorganisation.

Zuweisung

Art. 8

¹ Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre. Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr erreicht hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein.

² Eltern, deren Kind den Kindergarten erst nach dem Erreichen seines fünften Altersjahrs besuchen soll, haben die Schulverwaltung bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin für den Eintritt in den Kindergarten schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

Kindergarten

³ Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Eltern dies der Schuiverwaltung auf dem offiziellen Anmeldeformular oder schriftlich bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin mit.

⁴ Kinder, die den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen, beginnen den Unterricht morgens eine Lektion später. Die SLK entscheidet über Ausnahmen.

⁵ Die SLK entscheidet über den Übertritt in die erste Klasse der Primarstufe.

Art. 9

¹ Die Primarstufe umfasst das dritte bis achte Schuljahr.

Die Einführung einer Basisstufe ist nicht vorgesehen.

² In der Primarstufe können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

Art. 10

¹ Die Sekundarstufe I umfasst die der Primarstufe folgenden drei Schuljahre.

² In der Sekundarstufe I können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

Art. 11

Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung eines zusätzlichen, über die Dauer der Volksschule hinausgehenden Schuljahrs beteiligen und dabei mit geeigneten Anbietern Verträge abschliessen.

Primarstufe

Sekundarstufe I

Zusätzliches Schuljahr

Art. 12

Mittelschulvorbereitung

Die Mittelschulvorbereitung erfolgt sowohl integriert in speziellen Sekundarschulklassen sowie mit einem Zusatzangebot jeweils in den letzten beiden Jahren der Sekundarstufe I.

Art. 13

Gymnasialer Unterricht

Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im letzten Jahr der Sekundarstufe I erfolgt in Maturitätsschulen angegliederten Klassen mit gymnasialem Unterricht (Quarta).

Art. 14

Begabtenförderung

¹ Zur Förderung besonders begabter Kinder bietet die Volksschule für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eigene Förderangebote an.

² Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I wird der Förderunterricht im Rahmen einer Gemeindekooperation in einer der Kooperationsgemeinden angeboten.

Art. 15

Besondere Massnahmen

¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) an.

² Die entsprechenden Massnahmen werden ohne die Führung besonderer Klassen angeboten (Modell 2 der BMV).

³ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission bei ausgewiesenem Bedarf besondere Klassen eröffnen.

Schulsozialarbeit	Art. 16	¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an. ² Schulleitungen und Lehrpersonen arbeiten mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern zusammen.
Zusammenarbeit mit der Tagesschule	Art. 17	Die Volksschule arbeitet mit der Tagesschule der Gemeinde zusammen. <i>In den Anstellungsverträgen ist vorzusehen, dass sämtliche Lehrpersonen im Rahmen ihres Anstellungsgrades verpflichtet sind, in der Betreuung der Tagesschule mitzuwirken.</i>
Musikschule	Art. 18	Die Gemeinde schliesst mit der Trägerschaft der Musikschule Muri-Gümligen im Rahmen der kantonalen Vorgaben einen Leistungsvertrag ab.
Fakultativer Unterricht	Art. 19	Die Einführung und die Aufhebung von fakultativem Unterricht im Rahmen des Lehrplanes unterliegen der zuständigen Schulleitungskonferenz.
FakultatIVES Sportangebot	Art. 20	¹ Die Gemeinde kann ein fakultatIVES Sportangebot für die Schülerinnen und Schüler führen. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 21

Sporttage, Landschul-
wochen, Sportlager

¹ Die Gemeinde unterstützt die Durchführung von Sporttagen, Landschulwochen und Sportlagern.

² Sämtliche Lehrpersonen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

³ Der Gemeinderat regelt die Finanzierung durch Verordnung.

Art. 22

Schulärztlicher und
schulzahnärztlicher
Dienst

¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Schulkommission bestimmt die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und regelt deren Rechte und Pflichten durch Vertrag.

³ Die Organisation des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes obliegt der Schulverwaltung.

III. Organisation**A. Allgemeine Bestimmungen****Art. 23**

Schulorgane

¹ Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind

- a. der Gemeinderat.
- b. die Schulkommission.
- c. die Schulleitungskonferenz.

d. die Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleitung).

² Die Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach dem übergeordneten Recht und nach den Bestimmungen der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Ausgaben durch das gemäss der Gemeindeordnung zuständige Organ.

Art. 24

Aufsicht der Volksschule
Die Volksschule wird von der Schulkommission beaufsichtigt.

Art. 25

Leitung der Volksschule
¹ Die strategische Führung der Volksschule obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde der Schulkommission.

² Die Schulleitungskonferenz leitet die Volksschule im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde.

B. Gemeinderat

Art. 26

Gemeinderat
¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schulkommission über:

- a. die Anstellung und die Entlassung der geschäftsführenden Schulleiterin oder des geschäftsführenden Schulleiters.
- b. die Eröffnung und Aufhebung von weiteren Kindergarten-

standorten.

- c. Verträge mit anderen Gemeinden und Dritten.
- d. die Bildung und Aufhebung von Klassen, namentlich auch zur besonderen Förderung und für Spezial- und Niveaununterricht.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

C. Schulkommission

Art. 27

Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung, die Organisation und die Amtsdauer der Schulkommission richten sich nach der Gemeindeordnung.

² Vertraglich kann der Gemeinderat anderen Gemeinden die Entsendung einer Vertretung mit beratender Stimme für die ihre Schülerinnen und Schüler betreffenden Geschäfte gestatten.

³ Die geschäftsführende Schulleiterin bzw. der geschäftsführende Schulleiter nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Die Schulkommission kann zu spezifischen Fragestellungen weitere Mitglieder der Schulleitungskonferenz zu Sitzungen einladen.

Art. 28

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Schulkommission ist zuständig für

- a. das Leitbild und das Kommunikationskonzept für die

Volksschule.

- b. die Vorgaben zu den Stundenplänen und zu den Pensen des nächsten Schuljahres.
- c. die Anzahl Schulwochen im Kindergarten und auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I, Ausnahmen von der Blockzeit, den Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen und unterrichtsfreie Halbtage.
- d. die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen.
- e. die Aufsicht über die Arbeit der Schulleitung.
- f. die Einführung und Aufhebung besonderer Angebote.
- g. die Vorgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und für die Zuteilung der Pensen.
- h. die Einhaltung der Schulpflicht und deren Durchsetzung.

² Der Schulkommission obliegen folgende Entscheide im Aufsichts- und Disziplinarbereich:

- a. Erteilung von Verweisen an Schülerinnen und Schüler.
- b. Anzeigen wegen Schulversäumnis.
- c. Gefährdungsmeldung zum Schutz eines Kindes an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.
- d. Ausschluss vom Unterricht.
- e. Ausschluss von Schülerinnen und Schülern nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht.

D. Schulleitungen

Art. 29

¹ Jeder Schulkreis wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geführt.

Grundsatz

Die Schulkreise werden durch einen Schulleiter bzw. eine Schulleiterin geführt. Die Schulleitungen

² Die Kindergärten werden von einer standortübergreifenden Leiterin oder Leiter Kindergarten geführt.

³ Die Schulleitungen sind verantwortlich für die Personalführung, insbesondere auch für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen.

⁴ Die Aufgaben umfassen:

- a. Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs.
- b. Ergreifen von disziplinarischen Massnahmen.

⁵ Weitere Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung. Die Schulkommission kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 30

Schulleitungskonferenz

¹ Die SLK besteht aus der geschäftsführenden Schulleiterin bzw. dem geschäftsführenden Schulleiter, allen Schulleitungen sowie aus der Leitung des Kindergartens und der Tageschulleitung.

² Die SLK befasst sich mit allen die gesamte Volksschule betreffenden Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und legt ihre Anträge der Schulkommission vor.

³ Die SLK koordiniert die Stellen- und Pensenplanung.

⁴ Die SLK legt eine einheitliche Praxis bezüglich Schullaufbahntscheide fest.

*führen ihre Schulkreise operativ selbständig.
Die Stellvertreterregelung ist Sache der Schulkommission.*

Das Modell der Co-Leitungen wird nicht weiter verfolgt (vgl. auch Art. 43).

Art. 31

Vorsitz

¹ Die geschäftsführende Schulleiterin bzw. der geschäftsführende Schulleiter leitet und koordiniert die Schulleitungskonferenz und die Schulleitungen.

² Er oder sie wird auf Antrag der Schulkommission durch den Gemeinderat gewählt.

³ Er oder sie nimmt an den Sitzungen der Schulkommission teil.

⁴ Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a. Die Leitung der Sitzungen der SLK.
- b. Vertretung der SLK gegen aussen.
- c. Die Teilnahme an der Chefkonferenz der Gemeinde.
- d. Die Koordination mit der Tagesschulleitung.
- e. Die Budgetplanung.

E. Information und Mitwirkung der Lehrpersonen**Art. 32**

Grundsatz

¹ Die SLK stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.

² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.

Art. 33

Lehrerkonferenzen

¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Organisation

der Lehrerkonferenzen.

² Die Mitglieder der Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen.

³ Sie befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung.

⁴ Sie können zu den Anträgen ihrer Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.

F. Aufgaben der Verwaltung

Art. 34

Aufgaben

Die Schulverwaltung befasst sich als zentrale Verwaltungsstelle mit allen Angelegenheiten der Volksschule auf kommunaler Ebene.

Art. 35

Verwaltung der Schulliegenschaften

Der Schulverwaltung obliegt die Verwaltung der Tagesschul-, Kindergarten- und Schulliegenschaften.

Art. 36

Schulhausabwarte

Die Unterstellung der Schulhausabwarte regelt der Gemeinderat durch Verordnung.

Art. 39

Benützung der Schul-

¹ Über die Benützung der Schul- und Sportanlagen für schul-

und Sportanlagen

fremde Anlässe während der Unterrichtszeit entscheidet die Schulkommission.
Über die Benützung der Sportanlage Füllerich entscheidet die Sportkommission unter Vorrang der Anliegen der Volksschule.

² Vom Schulunterricht dauernd nicht beanspruchte Teile von Schul- und Sportanlagen unterliegen der Verwaltung durch den Gemeinderat.

³ Die Zuteilung der Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit regelt der Gemeinderat durch Verordnung.

G. Information und Mitwirkung der Eltern

Art. 40

Die Eltern sind von der Volksschule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Betrieb und der organisatorischen Planung zu informieren.

Information

Art. 41

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission in einer Verordnung die weitere Mitwirkung der Eltern vorsehen.

Mitwirkung

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

- a. das Reglement vom 18. Januar 1994 über das Schulwesen,¹
- b. allfällige weitere widersprechende Vorschriften.

Art. 43

Übergangsbestimmung

Für bestehende Co-Schulleitungen gilt eine Übergangsfrist bis 31. Juli 2015. *Notwendig, da bisherige Co-Leitungen in das neue Führungsmodell überführt werden müssen.*

**Reglement über das
Schulwesen**

für den Eintritt in den Kindergarten schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

³ Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Erziehungsberechtigten dies der Schulverwaltung auf dem offiziellen Anmeldeformular oder schriftlich bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin mit.

⁴ Kinder, die den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen, beginnen den Unterricht morgens eine Lektion später. Die Schulleitungskonferenz entscheidet über Ausnahmen.

⁵ Die Schulleitungskonferenz entscheidet über den Übertritt in die erste Klasse der Primarstufe.

Schulsozialarbeit

Art. 5 ⁶⁾

¹ Die Schule arbeitet mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern der Gemeinde zusammen.

² Die Schule stellt ihnen angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.

Freiwilliges Schuljahr

Art. 6 ⁶⁾

Die Gemeinde kann sich - ausserhalb derjenigen Schuljahre, zu deren Mitfinanzierung sie durch kantonales Recht verpflichtet ist - an der Finanzierung freiwilliger Schuljahre beteiligen und dabei mit entsprechenden Anbietern Verträge abschliessen.

Tagesschule ⁶⁾

Art. 7

¹ Die Gemeinde führt eine Tagesschule gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV). ⁴⁾

² Der Gemeinderat erlässt die notwendigen organisatorischen Bestimmungen in einer Verordnung. ⁴⁾

³ Die Gebühren bemessen sich nach den Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV). ⁴⁾

⁴ ... ⁵⁾

⁴⁾ Fassung vom 22. Juni 2010 / Inkraftsetzung 1. August 2010

⁵⁾ Fassung vom 22. Juni 2010 / Aufgehoben per 31. Juli 2010

⁶⁾ Fassung vom 25. Juni 2013 / Inkraftsetzung 1. August 2013

- Mittelschulvorbereitung**
- Art. 13** ⁶⁾
Die Mittelschulvorbereitung erfolgt sowohl integriert in speziellen Sekundarklassen in der 7. und 8. Klasse, als auch mit einem Zusatzangebot in den anderen Sekundarklassen.
- Gymnasialer Unterricht in der 9. Klasse**
- Art. 14** ⁶⁾
Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan in der 9. Klasse erfolgt in einer einer Maturitätsschule angegliederten Klasse mit gymnasialem Unterricht (Quarta).
- Besondere Massnahmen**
- Art. 15** ⁶⁾
¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV¹) an.
² Die entsprechenden Massnahmen werden ohne die Führung besonderer Klassen angeboten (Modell 2 der BMV).
- Begabtenförderung**
- Art. 16** ⁶⁾
¹ Zur Förderung besonders begabter Kinder bietet die Gemeinde für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eigene Förderangebote an.
² Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I wird der Förderunterricht im Rahmen einer Gemeindekooperation in einer der Kooperationsgemeinden angeboten.
- Fakultativer Unterricht**
- Art. 17** ¹⁾
Für die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht im Rahmen des Lehrplanes ist die Schulleitung zuständig.
- Freiwilliger Schulsport**
- Art. 18** ¹⁾
Die Organisation des freiwilligen Schulsports ist Sache der Schulverwaltung. Der Gemeinderat legt die Entschädigungsansätze fest.

¹⁾ Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. August 2008

⁶⁾ Fassung vom 25. Juni 2013 / Inkraftsetzung 1. August 2013

Amtsgeheimnis

Art. 23

Die Mitglieder der Schulkommission sowie sämtliche andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen der Schulkommission haben über ihre amtlichen Wahrnehmungen strikte Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.

Ausstand

Art. 24

¹ Die Ausstandspflicht richtet sich nach Artikel 13 der Gemeindeordnung.¹⁾

2 ...²⁾

3 ...²⁾

Vertretung
der Lehrerschaft

Art. 25

¹ Die Vertretung der Schulleitungskonferenz (SLK) nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Die Schulkommission kann auch weitere Mitglieder der Schulleitung zu Sitzungen einladen.¹⁾

2 ...²⁾

³ Jede Lehrkraft ist berechtigt, ihre Anliegen persönlich vor der Schulkommission zu vertreten.

Aufgaben
und Befugnisse

Art. 26

¹ Die Schulkommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Schule Muri. Ihr obliegt die strategische Führung. Sie nimmt die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse wahr.¹⁾

² Insbesondere ist die Schulkommission zuständig für:

- a. die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Schulleitung;¹⁾
- b. das Führen von Mitarbeitergesprächen mit den Schulleiterinnen und Schulleitern;¹⁾
- c. die Stellung von Anträgen auf Eröffnung und Schliessung von Klassen und Schulen;¹⁾
- d. ...²⁾
- e. die Bestimmung der Unterrichtszeit und der Ferienordnung;

¹⁾ Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. August 2008

²⁾ Fassung vom 22. April 2008 / Aufgehoben per 31. Juli 2008

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³ Die oder der Vorsitzende vertritt die SLK. Sie oder er nimmt zu diesem Zweck mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Die Schulkommission und der Gemeinderat können bei Bedarf auch weitere Mitglieder der Schulleitung zu Sitzungen einladen.

Arbeitsweise

Art. 29

¹ Die Schulleitung tritt in periodischen Abständen zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. ⁴⁾

² ... ²⁾

Aufgaben
und Befugnisse

Art. 30

¹ Der Schulleitung obliegt die operative Leitung und pädagogische Führung der Schule. ¹⁾

² Die Aufgaben der Schulleitung ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung. Die Schulkommission kann ergänzende Bestimmungen erlassen. ¹⁾

³ ... ²⁾

⁴ Der Gemeinderat kann den Mitgliedern der Schulleitung im Rahmen der Sanierung und Betreuung von Schulliegenschaften sowie der Schulraumplanung weitere Aufgaben zuweisen. Dabei können die Schulleitungsmitglieder zusätzlich entschädigt werden. ¹⁾

IV. Kindergarten- und Schulliegenschaften

Verwaltung der
Schulliegenschaften

Art. 31 ⁴⁾

Der Schulverwaltung obliegt die Verwaltung der Tagesschul-, Kindergarten- und Schulliegenschaften.

¹⁾ Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. August 2008

²⁾ Fassung vom 22. April 2008 / Aufgehoben per 31. Juli 2008

⁴⁾ Fassung vom 22. Juni 2010 / Inkraftsetzung 1. August 2010

VI. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Information
der Erziehungs-
berechtigten

Art. 37 ¹⁾

¹ Die Erziehungsberechtigten sind vom Kindergarten und der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Kindergarten- und Schulbetrieb und der organisatorischen Planung zu informieren.

² Die Erziehungsberechtigten werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleiterinnen und Schulleiter oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im Besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Laufbahn- und Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.

Weitere Formen
der Mitwirkung

Art. 38 ¹⁾

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission in einer Verordnung weitere Formen der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten vorsehen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Schulleitungs-
konferenz

Art. 39 ¹⁾

Die Mitglieder der Schulleitung müssen spätestens drei Jahre seit Inkrafttreten über eine Schulleitungsausbildung gemäss Art. 28 Abs. 4 verfügen.

Schulkommission

Art. 40

¹ Die Amtsdauer, welche Mitglieder der bisherigen Kommission für Kindergarten und Schule absolviert haben, wird in der Schulkommission angerechnet. ¹⁾

² ... ²⁾

¹⁾ Fassung vom 22. April 2008 / Inkraftsetzung 1. August 2008

²⁾ Fassung vom 22. April 2008 / Aufgehoben per 31. Juli 2008

Muri bei Bern, 25. Juni 2013

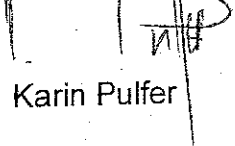
GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident



Markus Bartschi

Die Sekretärin:



Karin Pulfer

Anhang zur Gemeindeordnung

Überall, wo der Anhang die männliche Funktionsbezeichnung verwendet, sind weibliche Personen umfasst.

6 Schulkommission

Mitgliederzahl	7
Präsidium von Amtes wegen (vAw)	Ressortvorsteher (mit Stimmrecht)
Mitglieder vAw (ohne Stimmrecht)	Bereichsleiter Schulverwaltung Geschäftsführender Schulleiter
Wahlorgan	Grosser Gemeinderat (für die sechs Mitglieder)
Übergeordnete Stellen	Administrativ: Gemeinderat Fachtechnisch: Schulinspektor
Untergeordnete Personen	Schulleitungen Lehrpersonen
Aufgaben	Gemäss den gesetzlichen Vorschriften
Finanzielle Befugnisse	Gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Weisungen über den Finanzhaushalt im einzelnen Fall und im Rahmen der Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär

Anhang zur Gemeindeordnung

Überall, wo der Anhang die männliche Funktionsbezeichnung verwendet, sind weibliche Personen umfasst.

6 Schulkommission

6 Schulkommission ⁷⁾

Mitgliederzahl	7
Mitglieder vAw (ohne Stimmrecht)	Ressortvorsteher Bereichsleiter Schulverwaltung Schulleiter / Kindergartenleitung
Wahlorgan	Grosser Gemeinderat
Übergeordnete Stellen	Administrativ: Gemeinderat Fachtechnisch: Schulinspektor
Untergeordnete Personen	Lehrpersonen
Aufgaben	Gemäss den gesetzlichen Vorschriften
Finanzielle Befugnisse	Gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Weisungen über den Finanzhaushalt im einzelnen Fall und im Rahmen der Voranschlagskredite
Unterschrift	Präsident und Sekretär

⁷⁾ Fassung vom 24.02.2008 / Inkraftsetzung 01.01.2009